



## **Geschäftsordnung des Beirats der Energieeffizienz-Partner Bonn | Rhein-Sieg**

### **§ 1 Zusammensetzung des Beirats**

1. Der Beirat besteht aus jeweils einem Mitglied aus den Bereichen der Energieeffizienzpartner (Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Planer, Energieberater). Für beratende Tätigkeiten werden jeweils Stellvertreter/innen gewählt.
2. Die Bonner Energie Agentur e.V. hat im Beirat einen festen Sitz und entscheidet selbst über ihr Beiratsmitglied. Sie behält sich das Recht vor, eine weitere Person mit beratender Stimme für den Beirat zu benennen.

### **§ 2 Wahl der Beiratsmitglieder**

1. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jeder Energieeffizienz-Partner mit einer Stimme.
2. Jeder Energieeffizienz-Partner ist berechtigt, seine Kandidatur zum Beirat schriftlich anzumelden; ebenso ist jeder Energieeffizienz-Partner berechtigt, schriftlich Wahlvorschläge zu machen.
3. Die Wahl findet alle zwei Jahre im Rahmen der Energieeffizienz-Partnertage statt.
4. Jede der Wahlgruppen, denen die Energieeffizienz-Partner bei Aufnahme ins Energieeffizienz-Partner -Netzwerk zugeordnet wurden (zur Zeit Gebäudehülle und Gebäudetechnik, perspektivisch Planungs – sowie Energieberatungsbüros), stellt je nach Bedarf ein oder zwei Mitglied(er) des Beirats, das von den in dieser Wahlgruppe vertretenen Energieeffizienz-Partner durch geheime Wahl bestimmt wird.
5. Der (die) Kandidat(en), der (die) innerhalb einer Branche die meisten Stimmen auf sich vereinigt(en), wird (werden) Mitglied(er) des Beirats.
6. Die Amtszeit läuft jeweils bis zur nächsten Wahl, also zwei Jahre.
7. Ein Beiratsmitglied kann für maximal zwei Wahlperioden gewählt werden.
8. Übergangsweise übernimmt der Vorstand der Bonner Energie Agentur e.V. die Aufgaben des Beirats bis der erste Beirat gewählt worden ist.

### **§ 3 Aufgaben des Beirats**

1. Die Beiratsmitglieder sowie die Vertreter/in der Bonner Energie Agentur e.V. entscheiden über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Energieeffizienz-Partnern nach den Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Aufnahme- bzw. Ausschlusskriterien und machen hierüber dem Vorstand der Bonner Energie Agentur e.V. jeweils Mitteilung. Der Vorstand muss den Entscheidungen zustimmen.
2. Die Beiratsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie ggf. die zusätzlich durch die Bonner Energie Agentur benannte Person beraten die Geschäftsführung der Bonner Energie Agentur bei sämtlichen Themen, die das Energieeffizienz- Partner -Netzwerk betreffen, insbesondere im Zusammenhang mit
  - a) Aufnahmekriterien für Energieeffizienz-Partner
  - b) Qualitätssicherungs-Kriterien
  - c) Marketing für Energieeffizienz-Partner

- d) Veranstaltungen von und mit Energieeffizienz-Partnern
  - e) Energieeffizienz-Partnertage
  - f) Weiterentwicklung des Netzwerkes der Energieeffizienz-Partner
3. Eine Vergütung der Beiratsmitglieder ist optional.

#### **§ 4 Sitzungen des Beirats**

1. Pro Jahr soll mindestens eine ordentliche Sitzung des Beirats stattfinden.
2. Darüber hinaus muss eine Sitzung einberufen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Beirats dies verlangen.
3. Die Sitzungen werden durch die Bonner Energie Agentur einberufen. Die Einladung kann durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
5. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, kann mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine zweite Sitzung einberufen werden. Der Beirat ist dann in dieser zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Beschlussfassungen durch Brief, Telefax oder e-Mail sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
7. Die Bonner Energie Agentur e.V. behält sich das Recht vor, den Empfehlungen des Beirates nicht zu folgen – insbesondere, wenn sie die Ziele des Energieeffizienz-Partner-Netzwerkes oder ihre satzungsgemäßen Vereinszwecke gefährdet sieht.
8. Über die Sitzungen des Beirats sowie über nicht in Sitzungen gefasste Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

#### **§ 5 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur durch die Bonner Energie Agentur geändert werden.